

## **Bedrohte Haus- und Nutztierassen – Auszahlungsantrag 2019**

### **Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Auszahlungsantrages aufmerksam lesen!**

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Auszahlungsantrag 2019) **bis zum 15.05.2019** vollständig ausgefüllt, **mit den dazugehörenden Anlagen** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

#### **Allgemeines:**

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Für Ersatztiere gelten die später erläuterten Ausnahmen.

Zu dem vollständigen Auszahlungsantrag gehören:

- Antrag zur Auszahlung
- Anlage 1
- und/oder Anlage 2 einschließlich aktueller im Jahr 2019 durch den Zuchtverband ausgestellter Bestandslisten als Zuchtbescheinigungen

Bitte vergessen Sie die Unterschriften nicht auf den von Ihnen ausgefüllten Anlagen und dem Antragsformular!

#### **Korrektur des Antrags:**

Fehler im Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Anlagen können nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher die einzureichenden Anlagen und den Antrag, um Kürzungen zu vermeiden.

#### **Beantragung von Rindern**

Die beantragten Rinder werden auf Grundlage der HIT-Daten überprüft.

Stellen Sie deshalb sicher, dass

- in HIT jeder Zu- und Abgang eines beantragten Tieres von Ihnen gemeldet wurde. Dies gilt auch nach Abgabe des Auszahlungsantrages bis zum Ende des Kalenderjahres;
- für alle beantragten Tiere ein Geburtsdatum, eine Rassebezeichnung, ein Eintritts- und ggf ein Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurden.

Korrekturen in der HIT-Datenbank werden nur berücksichtigt, solange Sie unsererseits noch nicht auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden. Ist eine diesbezügliche Information bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderung der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren **nicht** mehr berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für den Verpflichtungszeitraum können Sanktionen gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bewirken.

### **Beantragung von Schafen und Ziegen**

Bei der Förderung von Schafen und Ziegen muss zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung jährlich eine aktuelle durch die Züchtervereinigung ausgestellte Bestandsliste eingereicht werden.

### **Beantragung von Schweinen**

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2015 wurde die Förderfähigkeit der einzelnen Rassen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die Schweinerassen Deutsche Landrasse und Deutsches Edelschwein.

Ziel der Förderung ist, jene Rassen als Reinzuchtpopulation zu erhalten. Förderfähig sind nur solche Nachkommen, die reinrassig sind. Tiere, die zur Erzeugung von Kreuzungstieren gehalten werden, sind nicht förderfähig.

### **Abgegangene Tiere und Ersatztiere**

Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind zu ersetzen.

**Ausscheidende Tiere (durch Tod, Verkauf, etc.) müssen spätestens mit Stellung des Auszahlungsantrags der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden. Die ausgeschiedenen Tiere müssen innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden. Bestandsänderungen nach Abgabe des Auszahlungsantrages sind ebenfalls bis zum Ende des Kalenderjahres der zuständigen Kreisstelle zu melden. Bitte verwenden Sie das auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer NRW herunterzuladende Formular zur Meldung von Bestandsänderungen der Tiere der Anlage 1:**

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/nutztierrassen.htm>.

Bei den zu beantragenden Tieren in der Anlage 1 (Einzeltierfassung - Rinder, Pferde, Schweine) sind auch die ausgeschiedenen Tiere mit dem Abgangsgrund (siehe Spalte Abgangsgrund) und die dazu beantragten Ersatztiere (mit Alter und Geburtsdatum) aufzuführen.

Bei Tieren, die als Ersatz gemeldet werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tiere im Zuchtbuch eingetragen sind und an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehmen.

Ersatztiere werden im Jahr des Ersatzes mit dem vollen Prämiensatz ausgezahlt. Hat ein Ersatztier zum 01.01. des Folgejahres das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses bei der Auszahlung der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Werktagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tiere ist der Bewilligungsbehörde sofort schriftlich mitzuteilen.